



Mediendokumentation

Datum: 21.06.2013
Sperrfrist: Bis zum Beginn der Medienkonferenz

Eckwerte der Reform Altersvorsorge2020

Kompensationsmassnahmen zum Erhalt des Leistungsniveaus in der Beruflichen Vorsorge

Die Höhe der BVG-Altersrente ergibt sich durch Multiplikation des angesparten Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz. Um die Rentenhöhe zu erhalten, muss also das Altersguthaben erhöht werden, wenn der Umwandlungssatz von 6,8 auf 6,0 Prozent gesenkt wird.

Diese Erhöhung wird mit den folgenden Massnahmen umgesetzt:

- der Koordinationsabzug beträgt anstelle des fixen Betrages von 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (2013: 24 570 Franken) neu 25 Prozent des AHV-Jahreslohnes;
- die Altersgutschriftensätze werden folgendermassen angepasst:

<i>Alter</i>	<i>Aktueller Gutschriftensatz</i>	<i>Neuer Gutschriftensatz</i>
25-34	7,0 %	7,0 %
35-44	10,0 %	11,5 %
45-54	15,0 %	17,5 %
ab 55	18,0 %	17,5 %

- es wird geprüft, mit dem Sparprozesses vor dem 25. Altersjahr zu beginnen. Diese Massnahme wirkt nur bei Personen, die neu ins BVG eintreten.
- Weil die langfristigen Kompensationsmassnahmen erst nach einiger Zeit genügend wirksam sein werden, muss das Altersguthaben für die Übergangsgenerationen zusätzlich erhöht werden. Das geschieht über einen Kapitalzuschuss durch den Sicherheitsfonds BVG (SiFo).

Beispiele mit einem AHV-Jahreslohn von 84 240 Franken¹

BVG-versicherter Jahreslohn vor der Reform: **59 670 Franken**
 BVG-versicherter Jahreslohn nach der Reform: **63 180 Franken**

	Alter bei Inkrafttreten der Reform	Altersgutschriften im Alter 65			BVG-Altersrente mit 65		Zuschuss SiFo (Einmalzahlung)	Verbesserung der Rente durch Zuschuss
		Status quo	Mit Reform	Differenz	Status quo	Mit Reform aber ohne Zuschuss SiFo		
A	55 Jahre	298 350	301 509	3 159	20 288	18 091	36 621	+ 2 197
B	50 Jahre	298 350	312 039	13 689	20 288	18 722	26 091	+ 1 566
C	40 Jahre	298 350	329 063	30 713	20 288	19 744	9 068	+ 544
D	25 Jahre	298 350	338 013	39 663	20 288	20 281	-	-

Die Neuregelung des Koordinationsabzuges bewirkt eine Erhöhung des BVG-versicherten Jahreslohnes von 59 670 auf 63 180 Franken. Für eine(n) Versicherte(n), der bei Inkrafttreten der Reform 50 Jahre alt ist (Beispiel B), vergrössert sich das Altersguthaben bei der Pensionierung um 13 689 Franken. Ohne Reform betrüge die BVG-Altersrente 20 288 Franken (298 350 x 6,8 %). Die Rente muss in dieser Höhe erhalten bleiben. Dafür ist ein Zuschuss des Sicherheitsfonds von 26 091 Franken $[(312\,039 + 26\,091) \times 6,0\% = 20\,288]$ notwendig.

Beispiele mit einem AHV-Jahreslohn von 55 000 Franken

BVG-versicherter Jahreslohn vor der Reform: **30 430 Franken**
 BVG-versicherter Jahreslohn nach der Reform: **41 250 Franken**

	Alter bei Inkrafttreten der Reform	Altersgutschriften im Alter 65			BVG-Altersrente mit 65		Zuschuss SiFo (Einmalzahlung)	Verbesserung der Rente durch Zuschuss
		Status quo	Mit Reform	Differenz	Status quo	Mit Reform aber ohne Zuschuss SiFo		
A	55 Jahre	152 150	169 564	17 414	10 346	10 174	2 873	+ 172
B	50 Jahre	152 150	182 835	30 685	10 346	10 970	-	-
C	40 Jahre	152 150	204 610	52 460	10 346	12 277	-	-
D	25 Jahre	152 150	220 688	68 538	10 346	13 241	-	-

Die Neuregelung des Koordinationsabzuges bewirkt eine Erhöhung des BVG-versicherten Jahreslohnes von 30 430 auf 41 250 Franken. Für eine(n) Versicherte(n), der bei Inkrafttreten der Reform 50 Jahre alt ist (Beispiel B), vergrössert sich damit das Altersguthaben bei der Pensionierung um 30 685 Franken. Ohne Reform beträgt die BVG-Altersrente 10 346 Franken (152 150 x 6,8 %). Die Rente muss in dieser Höhe erhalten bleiben. Der Sicherheitsfonds hat jedoch keinen Zuschuss zu leisten, weil die neue Rente mit 10 970 Franken (182 835 x 6,0 %) bereits ohne Zuschuss höher ist.

Wegen der Neuregelung des Koordinationsabzuges wirken die langfristigen Kompensationsmassnahmen bei tieferen Einkommen stärker als bei höheren. Der Sparprozess wird bei kleineren Löhnen stärker ausgebaut, was nicht nur schneller zu höheren Renten führt und Zuschüsse durch den Sicherheitsfonds überflüssig macht, sondern die Vorsorge für tiefere Einkommenskategorien gegenüber heute verbessert.

¹ Die entspricht dem maximal in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versicherten Jahreslohn (oberer Grenzbetrag 2013).